

Dritte Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 (GVBl. LSA S. 723) und in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

Dritte Eindämmungsverordnung

§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für sein Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 4. November 2020, die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit immer schneller aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

§ 3 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne, Information und Benennung von Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen ein **Corona Test (PCR)** positiv ausgefallen ist, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für mindestens 10 Tage in die häusliche Selbstisolation zu begeben. Dabei haben Sie die verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Zudem hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de übermittelt. Daraufhin erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, welche allerdings bis zu mehrere Tage dauern kann. Darüber hinaus hat die betroffene Person eigenständig ihre Kontaktpersonen über den positiven Befund zu informieren, und die Liste der Kontaktpersonen gemäß der Anlage 2 dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation. Diese Kontaktpersonen erhalten im Anschluss der Meldung eine schriftliche Bestätigung der Absonderungszeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang erhaltene Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbständige die Grundlage auf Ersatz des Verdienstausfalls. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.
2. Personen, bei denen ein **Corona-Schnelltest (Antigentest)** positiv ausgefallen ist, begeben sich unverzüglich in Quarantäne. Darüber hinaus hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de übermittelt. Durch das Gesundheitsamt wird daraufhin Kontakt zum Betroffenen aufgenommen. Bei dieser Kontaktaufnahme wird ein Termin für eine Nachtestung bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des PCR-Testergebnisses haben die Betroffenen die Verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.
3. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Fall (durch PCR-Test oder durch ein Labor bestätigt) von SARS-CoV-2 hatten (=Kontaktpersonen), haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne - gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an - zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und ihre Kontaktdaten nach der Anlage 3 per Fax unter 03496-601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de zu übermitteln. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.

Kontaktperson ist, wer länger als 15 Minuten engen Kontakt zu einem Infizierten hatte, ohne dabei einen Mindestabstandes von 1,5 Metern einzuhalten oder ohne einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Wenn die von Anordnungen dieser Dritten Eindämmungsverordnung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Dritten Eindämmungsverordnung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder die Kontaktperson mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden ist.
6. Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer Kontaktperson möglichst zu ermitteln. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten.

§ 4 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach § 3 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.




Uwe Schulze
Landrat

Köthen (Anhalt), den 25.01.2021

Begründung der Dritten Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass der Dritten Eindämmungsverordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Darüber hinaus darf der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 (GVBl. LSA S. 723) und in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8.01.2021 weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen. Trotz der landesrechtlichen Regelungen in der 9. SARS-CoV-2-EindV bleibt daneben weiterhin die originäre Zuständigkeit des Landkreises nach § 3 ZuStVO LSA zum IfSG i.V.m. 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 GDG bestehen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 gemäß §§ 16, 25, 28 Abs. 1, 28a, 29, und § 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG diese Dritte Eindämmungsverordnung.

In § 28a des Infektionsschutzgesetzes ist unter Nr. 17 ausdrücklich die Verpflichtung zur Führung von Kontaktlisten genannt. Durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ ergibt sich, dass die Anordnung und Verarbeitung von Kontaktlisten nicht nur bei Kunden, Gästen und Veranstaltungsteilnehmern möglich und zulässig ist, sondern auch in anderen Fallkonstellationen, in denen dies zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich erscheint.

Aufgrund der in den letzten Wochen stark angestiegenen Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und damit verbunden auch einer erhöhten Zahl der Kontaktpersonen Infizierter, kann eine effektive Eindämmung der Verbreitung des Virus durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht mehr gewährleistet werden.

Als einziges Mittel steht insoweit die zum Teil sehr zeit- und personalintensive Kontaktnachverfolgung seitens des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Um die Eindämmung der Pandemie trotzdem zu erreichen und zugleich eine Entlastung des Gesundheitsamtes herbeizuführen, ist daher die Mithilfe der infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Personen durch eigenständige Information Ihrer Kontaktpersonen und die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises dringend erforderlich und geboten.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass SARS-CoV-2-Infizierte im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Unterrichtung und Benennung von Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Absonderung in die häusliche Quarantäne oder Isolation ist § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Infektionsschutzgesetz.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die bislang nicht positiv getestet wurden, aber ansteckungsverdächtig im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnissen und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 we).

Durch eine schnelle Identifizierung und Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Der Zeitraum, für den die Kontaktpersonen mitgeteilt werden müssen, wurde mit „2 Tagen vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation“ gewählt, um die Infektionsketten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterbrechen zu können.

Hierfür war auch maßgebend, dass nicht in allen Fällen eine unmittelbare Testung möglicherweise infizierter Personen erfolgen kann.

Nach den Hinweisen des RKI ist eine SARS-CoV-2 infizierte Person 2 Tage vor Symptombeginn oder aber ab dem 3. Tag nach der Exposition (bei asymptomatischem Verlauf) infektiös.

Die Ansteckungsgefahr für andere Personen ist erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der häuslichen Selbstisolation gebannt.

Um rechtzeitig die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. Verdachtspersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, wurden Informationspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt angeordnet.

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen, kann das Gesundheitsamt so die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen. Dieses kann aufgrund seiner Expertise auch erkennen bzw. prüfen, ob weitere Tests durchgeführt werden sollten.

Zur Eindämmung des Corona-Virus ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Quarantäne begeben. Die Infektion mit SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob es sich „nur“ um einen Antigen-Schnelltest handelt.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes.

Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 3 Ziffer 1 die personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen mitteilen und auch die Kontaktpersonen der SARS-CoV-2 Infizierten von diesen umgehend über die Infektion informiert werden.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen gemäß § 25 IfSG erfordert naturgemäß umfangreiche Rechercharbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Dritten Eindämmungsverordnung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu zwingend einer Ermittlung und direkten Ansprache durch das Gesundheitsamt bedarf. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem und schnellem Wege. Deswegen sollen in der Liste der Kontaktpersonen (Anlage 2) alle Personen angegeben werden, mit denen in den letzten 2 Tagen vor der Testung enger Kontakt bestand oder wenn keine SARS-CoV-2-typischen Symptome vorlagen, alle Personen zu denen in den 2 Tagen vor Durchführung des Tests (der zu einem positivem Ergebnis führte) enger Kontakt bestand.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten beruhen auf § 16 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und § 25 IfSG.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches in der Bundesrepublik Deutschland hauptsächlich in der Datenschutzgrundverordnung seinen Ausdruck findet, steht der Anordnung der Informationspflichten - auch ohne die Einwilligung derjenigen Person, deren Daten betroffen sind - nicht entgegen.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung kann bei einer so hochinfektiösen Erkrankung wie derjenigen, die durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelöst wird, nur dann effektiv gewährleistet werden, wenn das Interesse Einzelner, selbst zu entscheiden, wem sie ihre persönlichen Daten weitergeben, gegenüber dem Gesundheitsschutz zurücktritt. Letztlich ist hierin auch der Grund zu sehen, weshalb eine Einwilligung des Betroffenen, die im Normalfall gem. § 16 DGSVO erforderlich ist, zur Weitergabe der Daten an das Amt für Gesundheit vorliegend nicht benötigt wird.

Die Angaben in den Kontaktlisten müssen wahrheitsgemäß erfolgen, da die Angabe von Phantasiebezeichnungen eine Kontaktnachverfolgung nicht nur erschwert, sondern gänzlich unmöglich macht.